

Az.: 3 A 110/22  
1 K 955/21



## OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
vertreten durch den Landrat  
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Auskunftserteilung für die Prüfung eines Kostenbeitrags  
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mittag ohne mündliche Verhandlung

am 24. Mai 2023

### **für Recht erkannt:**

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Januar 2022 - 1 K 955/21 - wird geändert. Der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 12. April 2021 und seine „Ergänzung“ vom 28. Juni 2021 werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung gegen die Abweisung seiner Klage durch das Verwaltungsgericht.
- 2 Mit seiner Klage wendet er sich gegen die Verpflichtung durch den Beklagten, Auskunft über sein Einkommen zu erteilen, um die Frage seiner Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für eine Hilfestellung an seinen Sohn zu klären.
- 3 Am 11. September 2020 nahm das Jugendamt des Beklagten den am ..... 2010 geborenen Sohn des Klägers in Obhut. Hierüber informierte es den Kläger mit Schreiben vom 6. Oktober 2020. Die monatlichen Kosten hierfür bezifferte es auf 4610,- € zuzüglich einmaliger Leistungen und Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII. Es wies ihn darauf hin, dass er als unterhaltspflichtige Person zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden könne. Damit geprüft werden könne, ob und in welchem Umfang er zur Zahlung eines Kostenbeitrags in der Lage sei, werde er verpflichtet, bis zum 22. Oktober 2020 unter Verwendung eines beiliegenden Formulars Unterlagen über seine Einkünfte einzureichen.
- 4 Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und führte aus, eine Inobhutnahme seines Sohns sei ihm nicht bekannt. Ein Auskunftsanspruch bestehe nicht. Die Erhebung eines Kostenbeitrags komme nicht in Betracht. Zudem sei er nicht leistungsfähig.

- 5 Mit Schreiben vom 29. Dezember 2020 hörte der Beklagte den Kläger zum Erlass eines Widerspruchsbescheids an und gab hierzu den beabsichtigten Wortlaut des Widerspruchsbescheids wieder. Hiernach sollte der Widerspruch zurückgewiesen werden, weil er unzulässig sei. Das Schreiben vom 6. Oktober 2020 zur Auskunftserteilung stelle keinen Verwaltungsakt dar und könne deshalb auch nicht mit einem Widerspruch angefochten werden. Dieser Auffassung widersprach der Kläger mit Schreiben vom 18. Januar 2021. Später machte er zur Begründung seines Widerspruchs gegenüber dem Beklagten geltend, dass es auch nach Akteneinsicht an dem Nachweis fehle, dass für seinen Sohn Leistungen nach dem SGB VIII erbracht worden seien.
- 6 Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12. April 2021 zurück. Der Widerspruch sei bereits unzulässig. Die Mitteilung zur Auskunftserteilung vom 6. Oktober 2020 sei kein Verwaltungsakt i. S. v. § 31 SGB X, so dass hiergegen kein Widerspruch erhoben werden könne. Es fehle an dem Merkmal der Regelung, da durch diese Mitteilung keine unmittelbare Rechtsfolge gesetzt werde. Es handle sich lediglich um eine Aufforderung zur Auskunftserteilung und stelle damit gerade keinen Verwaltungsakt dar. Erst nach vollständig erteilter Auskunft werde möglicherweise ein zu zahlender Kostenbeitrag auf Grundlage des erzielten Einkommens errechnet und sodann festgesetzt. Es bestehe dann die Möglichkeit, gegen diesen Festsetzungsbescheid zulässigerweise Widerspruch zu erheben. Zugleich wurde der Hinweis gegeben, dass die Mutter des Kindes das alleinige Sorgerecht besitze. In diesem Fall werde durch den zuständigen Sozialarbeiter keine Information an den nicht sorgeberechtigten Elternteil über etwaig notwendige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gegeben. Da der Kläger seine Vaterschaft anerkannt habe, sei er verpflichtet, die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung ergebe sich unmittelbar durch das Gesetz. Der Kläger werde hierdurch nicht beschwert.
- 7 Unter Bekräftigung seines bisherigen Vorbringens hat der Kläger am 12. Mai 2021 Klage erhoben.
- 8 Auf einen richterlichen Hinweis, dass es sich bei der Aufforderung zur Auskunftserteilung um einen Verwaltungsakt handele, hat der Beklagte unter dem 28. Juni 2021 seinen Widerspruchsbescheid „ergänzt“ und den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Hierauf hat das Gericht den Beklagten mit Schreiben vom 9. Juli 2021 darauf hingewiesen, dass es sich bei der „Ergänzung“ des Widerspruchsbescheids vom 28. Juni 2021 nicht um eine solche, sondern um eine neue Entscheidung über den Wider-

spruch des Klägers handeln dürfte. Der Beklagte habe dort erstmals eine Sachentscheidung getroffen und den Widerspruch nun ausdrücklich nicht mehr als unzulässig, sondern als unbegründet zurückgewiesen.

- 9 Zur weiteren Begründung hat der Kläger mit Schreiben vom 27. September 2021 ausgeführt, der Beklagte habe seinen zulässigen Widerspruch nicht mit Widerspruchsbescheid vom 12. April 2021 als unzulässig zurückweisen dürfen. Eine Ergänzung dieses Widerspruchsbescheids sei untunlich. Auch insoweit mache er sich die vom Gericht erteilten Hinweise zu eigen. Das Widerspruchsverfahren sei durch den Widerspruchsbescheid vom 12. April 2021 abgeschlossen worden. Damit sei abschließend über seinen Widerspruch entschieden worden. Ergänzend hat er ausgeführt, dass es auch an den Voraussetzungen fehle, ihn zu einer Auskunft zu verpflichten. Das Gericht habe Akteneinsicht lediglich in die Teilakte 4 gewährt, so dass nur deren Inhalt Grundlage der Entscheidung sein dürfe. Aus deren Akteninhalt ergäben sich die Voraussetzungen zur seiner Verpflichtung, nämlich die Erbringung von stationären oder teilstationären Leistungen nicht.
- 10 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 17. Januar 2022 abgewiesen. Der angefochtene Bescheid des Beklagten sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Entgegen der Auffassung des Beklagten handele es sich bei seinem Schreiben vom 6. Oktober 2020 um einen Verwaltungsakt, da mit diesem vom Kläger die Auskunftserteilung auf der Grundlage von § 97a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gefordert worden sei. Auskunftsverpflichtet nach dieser Regelung seien grundsätzlich alle Personen, die als kostenbeitragspflichtige Personen in Betracht kämen, d. h. nicht offensichtlich von vornherein als Kostenbeitragspflichtige ausschieden. Dies sei bei dem Kläger, der sich nicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 97a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII, auf das er vom Beklagten ordnungsgemäß hingewiesen worden sei, nicht berufen habe, offensichtlich der Fall. Mit der „Ergänzung“ des Widerspruchsbescheids habe der Beklagte erstmals über den Widerspruch des Klägers in der Sache entschieden. Da dieser seine Klage aufrechterhalten habe, sei dieser Widerspruchsbescheid Gegenstand des vorliegenden Verfahrens geworden.
- 11 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 28. Juni 2022 wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zugelassen. An der Auffassung des Verwaltungsgerichts habe der Kläger mit dem Hinweis ernstliche Zweifel dargelegt, dass einem Widerspruch entweder abzuhelpen oder ein Widerspruchsbescheid zu erlassen sei (§§ 72, 73 VwGO) und durch

den Widerspruchsbescheid das Verwaltungsverfahren abgeschlossen werde (§ 74 VwGO). Da über seinen Widerspruch bereits vor Klageerhebung am 11. Mai 2021 durch Widerspruchsbescheid vom 12. April 2021 entschieden worden sei, sei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kein Raum für den Erlass eines weiteren Widerspruchsbescheids in Gestalt der „Widerspruchsergänzung“ vom 28. Juni 2021 gewesen.

12 Zur Begründung seiner Berufung bekräftigt und vertieft der Kläger seine vorhergehenden Ausführungen.

13 Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Januar 2022 - 1 K 955/21 - zu ändern und den Bescheid vom 6. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. April 2021 und seine „Ergänzung“ vom 28. Juni 2021 aufzuheben.

14 Der Beklagte stellt keinen Antrag.

15 Er führt aus, dass auch ausgehend von der Rechtsauffassung des Senats der Ausgangsbescheid vom 6. Oktober 2021 rechtmäßig sei. An der Verpflichtung des Klägers zur Auskunftserteilung über seine Einkommensverhältnisse ändere sich nichts, da die Voraussetzungen hierfür bereits bei Erlass dieses Bescheids vorgelegen hätten. Insofern könne nach seiner Auffassung nur isoliert der Widerspruchsbescheid vom 12. April 2022 Gegenstand des Berufungsverfahrens sein.

16 Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs (Teilakte 4) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

17 Der Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung über die Berufung des Klägers, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erteilt haben (§ 125 Abs. 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

18 Der Antrag des Klägers ist wie geschehen so zu fassen, dass er auch die „Ergänzung“ des Widerspruchsbescheids vom 12. April 2021 mit umfasst, da diese Fassung seinem ersichtlichen Klagebegehren entspricht (vgl. § 88 VwGO).

- 19 Die zulässige Berufung des Klägers ist teilweise begründet. Der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 12. April 2021 und seine „Ergänzung“ vom 28. Juni 2021 sind rechtswidrig, der Bescheid vom 6. Oktober 2020 begegnet hingegen keinen rechtlichen Bedenken.
- 20 1. Der Widerspruchsbescheid vom 12. April 2021 ist rechtswidrig, da er den Widerspruch zu Unrecht als unzulässig behandelt und ihn deshalb ohne Sachprüfung zurückgewiesen hat. Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Überzeugung, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Schreiben des Beklagten vom 6. Oktober 2020 um einen Verwaltungsakt handelt, da durch ihn der Kläger auf der Grundlage von § 97a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zur Auskunftserteilung aufgefordert wird (vgl. BayVGH, Beschl. v. 13. April 2015 - 12 ZB 13.388 -, juris Rn. 34 m. w. N.). Für die näheren Einzelheiten kann auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen werden.
- 21 2. Die „Ergänzung“ des Widerspruchsbescheids vom 12. April 2021 durch Schreiben vom 28. Juni 2021 ist ebenfalls rechtswidrig. Mit ihr ist ein weiterer Widerspruchsbescheid erlassen worden, ohne dass hierfür die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen vorlagen, so dass auch dieser aufzuheben ist.
- 22 Der Senat teilt die Auffassung des Verwaltungsgerichts in seinem Hinweis an die Beteiligten vom 9. Juli 2021, dass es sich der „Ergänzung“ des Widerspruchsbescheids durch Schreiben vom 28. Juni 2021 nicht um eine solche, sondern um eine erneute Entscheidung über den Widerspruch handelt. Denn ausweislich der Ausführungen in diesem Schreiben hat der Beklagte - auf den vorhergehenden gerichtlichen Hinweis vom 18. Mai 2021 - erstmals in der Sache über den Widerspruch des Klägers entschieden und damit einen weiteren Widerspruchsbescheid erlassen (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dem Erlass eines Widerspruchsbescheids zu dem Widerspruch des Klägers vom 22. Oktober 2020 stand hingegen entgegen, dass dieser bereits mit Widerspruchsbescheid vom 12. April 2021 beschieden worden und damit das Widerspruchsverfahren abgeschlossen war. Der Ausgangsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) war bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht; dafür, dass die mit der Ausgangsbehörde identische Widerspruchsbehörde ihren ersten Widerspruchsbescheid nach den §§ 48 ff. VwVfG - bzw. §§ 44 ff. SGB X - aufheben und durch einen neuen Widerspruchsbescheid ersetzen wollte (vgl. hierzu näher Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 73 Rn. 25 m. w. N.), spricht angesichts des eindeutigen Wortlauts des Bescheids vom 28. Juni 2021 nichts.

Durch die „Ergänzung“ wurde der vorhergehende Widerspruchsbescheid weder aufgehoben noch ersetzt. Das Widerspruchsverfahren ist durch diese „Ergänzung“ nicht wieder neu eröffnet worden (vgl. BSG, Urt. v. 14. Dezember 1994 - 4 RLW 4/93 -, juris Rn. 24 ff. m. w. N.; LSG Nds-Bremen, Urt. v. 10. Januar 2019 - L 15 AS 262/16 -, juris Rn. 26 m. w. N.).

23 Sind hiernach der Widerspruchsbescheid vom 12. April 2021 und dessen „Ergänzung“ vom 28. Juni 2021 rechtswidrig, sind sie auf den Antrag des Klägers aufzuheben. Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 VwGO kann ein Widerspruchsbescheid alleiniger Gegenstand einer Anfechtungsklage sein, wenn und soweit er unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift zustande gekommen ist und auf dieser Verletzung beruht. Dies ist hier nach den vorstehenden Ausführungen der Fall. Hierfür besteht jedenfalls in den Fällen ein Rechtsschutzbedürfnis, in denen die Widerspruchsbehörde weitergehende Befugnisse hat als das Verwaltungsgericht, nämlich bei Entscheidungen, für die Ermessens- und andere Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte eine Rolle spielen können (BVerwG, Urt. v. 17. August 1981 - 6 C 217/80 -, juris Rn. 8; Kopp/Schenke, a. a. O. § 79 Rn. 11 m. w. N.; ohne diese Einschränkung einen Anspruch auf isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheids bejahend: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 79 Rn. 19). Dies rechtfertigt auch die isolierte Aufhebung der Widerspruchsentscheidungen, wenn diese - wie hier bereits gezeigt - formell rechtswidrig sind und der Widerspruchsbehörde weitergehende Befugnisse als dem Gericht zustehen. Hier steht der Widerspruchsbehörde eine solche weitergehende Befugnis zu. Nach § 97a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind Eltern junger Menschen verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit dies für die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 SGB VIII erforderlich ist. Insoweit ist es nicht ausgeschlossen, dass im Widerspruchsverfahren eine Auskunftseinholung aufgrund der anderweitig ersichtlichen Einkommensverhältnisse des Klägers als nicht zweckmäßig und damit als nicht erforderlich angesehen wird.

24 3. Eine Aufhebung des Ausgangsbescheids ist nicht veranlasst. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, lagen die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung nach § 97a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in rechtlicher Hinsicht vor. Auf diese Ausführungen kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Der Kläger dringt nicht mit seiner Behauptung durch, der Beklagte habe nicht konkret belegt, für den Sohn des Klägers Aufwendungen getätigt zu haben. Der Beklagte hat in seiner Aufforderung zur Auskunft vom 6. Oktober 2020 ausgeführt, seit dem 11. September 2020 dem Sohn des Klägers Hilfe über Tag und Nacht nach § 42 SGB VIII in Höhe von

monatlich rund 4610,- € gewährt zu haben. Es besteht für den Senat auch unter Berücksichtigung des pauschalen Vorbringens des Klägers kein Anhaltspunkt für die Annahme, der Beklagte könnte diese Behauptung erfunden haben, um sich auf diesem Wege Kenntnis von den Einkommensverhältnissen des Klägers zu verschaffen. Im Fall einer Kostenbeteiligung des Klägers können Einwendungen gegen die Höhe der Forderung des Beklagten geltend gemacht werden. Ob die Auskunftserteilung insbesondere auch jetzt noch erforderlich ist, ist in dem nach Aufhebung der Widerspruchsbescheide noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren zu klären.

25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 188 Satz 2 Hs. 1 VwGO nicht erhoben.

26 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemein-samen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungs-gerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einle-gung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines ande-ren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäf-tigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufga-ben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
v. Welck

Kober

Mittag